

Ostdeutsche Sparkassenstiftung

für die Länder Brandenburg
Mecklenburg-Vorpommern
den Freistaat Sachsen und
das Land Sachsen-Anhalt

Satzung

Inhalt

- I. Stiftung
- II. Vorstand
- III. Landeskuratoren
- IV. Geschäftsführerin/Geschäftsführer, Geschäftsstelle
- V. Schlussbestimmungen

I. Stiftung

§ 1 Name und Rechtsform der Stiftung

(1) Die vom Ostdeutschen Sparkassenverband (OSV), Körperschaft des öffentlichen Rechts, der die Sparkassen und kommunalen Mitglieder in seinem Verbandsgebiet vereinigt, errichtete Stiftung führt den Namen Ostdeutsche Sparkassenstiftung für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, den Freistaat Sachsen und das Land Sachsen-Anhalt.

(2) Die Stiftung führt die Kurzbezeichnung Ostdeutsche Sparkassenstiftung.

(3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung fördert und unterstützt künstlerische, kulturelle und wissenschaftliche Zwecke in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, im Freistaat Sachsen und im Land Sachsen-Anhalt.

(2) Der Stiftungszweck wird durch eigene Maßnahmen verwirklicht, insbesondere auf den Gebieten der Bildenden Kunst, der Musik, der Literatur, des Theaters, der Denkmalpflege, der Heimatpflege (z.B. Ausstellungen, Konzerte, Lesungen, Inszenierungen, Workshops, Symposien, Auslobung von eigenen Preisen oder Herausgabe von eigenen Publikationen).

Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung auch Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu steuerbegünstigten Maßnahmen im Rahmen der Stiftungszwecke nach Abs. 1 zur Verfügung stellen.

In diesem Sinne kann die Stiftung auch länderübergreifend tätig werden.

Die Stiftung ist offen für die Kooperation mit geeigneten in- und ausländischen Partnern zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Zwecke.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stiftungsvermögen und seine Anlage

(1) Die Stiftung wird mit einem anfänglichen Stiftungsvermögen von 25.564,59 Euro errichtet. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Es ist in Bankguthaben und Wertpapieren anzulegen.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen der Sparkassen und Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

(3) Stehen für die Tätigkeit der Stiftung nicht ausreichend Mittel nach § 4 Abs. 1 zur Verfügung, so ist eine Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens von bis zu 10 Prozent zulässig. Das Stiftungsvermögen ist baldmöglichst auf seinen vollen Bestand aufzufüllen.

§ 4 Mittel

(1) Die Mittel der Stiftung werden ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

(2) Zur Erfüllung der Stiftungszwecke dienen die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, sowie die etwaige Zuwendung der überörtlichen Zweckerträge des PS-Lotterie-Sparens einschließlich etwaiger Zinsen.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen Dritter können im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Möglichkeiten ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden. Dies gilt nicht für die etwaige Zuwendung der überörtlichen Zweckerträge des PS-Lotterie-Sparens einschließlich etwaiger Zinsen.

(4) Die der Stiftung jährlich zur Verfügung stehenden Erträge und Zuwendungen werden grundsätzlich entsprechend den durch die Sparkassen jeweils in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, im Freistaat Sachsen und im Land Sachsen-Anhalt geleisteten Anteilen an dem Stiftungsvermögen verteilt und ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke in den einzelnen Bundesländern verwendet. Die überörtlichen Zweckerträge des PS-Lotterie-Sparens einschließlich etwaiger Zinsen werden zur Erfüllung der Stiftungszwecke landesweise in der Höhe verwendet, wie diese jeweils in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, im Freistaat Sachsen und im Land Sachsen-Anhalt erwirtschaftet worden sind.

(5) Der Vorstand entscheidet über bis zu 10 Prozent der Erträge und Zuwendungen nach Abs. 4. Auch diese Mittel sind ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

(6) Die unmittelbare Ausreichung von Mitteln der Stiftung zu nicht-projektgebundenen Zwecken an die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, den Freistaat Sachsen und das Land Sachsen-Anhalt sowie an kommunale Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse ist nicht zulässig.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Leistungen

(1) Bewirkt werden Leistungen aufgrund von Beschlüssen des Vorstands und der Landeskuratorien. Bei ihrer Entscheidung über die Vergabe von Stiftungsleistungen handeln die Gremien entsprechend dem Stiftungszweck nach pflichtgemäßem, jedoch weder behördlich noch gerichtlich nachprüfbarem Ermessen.

(2) Durch diese Satzung erwächst der/dem durch die Stiftung Begünstigten kein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung.

§ 6 Gremien

(1) Gremien der Stiftung sind

a) der Vorstand,

b) die Landeskuratorien in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, im Freistaat Sachsen und im Land Sachsen-Anhalt.

(2) Die Amtszeit der Gremien beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die bisherigen Gremienmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Gremiums weiter aus.

(3) Bei Ausscheiden von Gremienmitgliedern aus ihrem Hauptamt endet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Gremium; dies gilt nicht für die Vertreter des öffentlichen Lebens in den Landeskuratorien.

(4) Für ausscheidende Gremienmitglieder wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der Amtsperiode bestellt.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Gremienmitgliedern bleibt das Gremium bis zur satzungsgemäßen Vervollständigung handlungsfähig.

(6) Die Gremienmitglieder sind ehrenamtlich und unentgeltlich für die Stiftung tätig.

(7) Die Gremien werden durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden mindestens einmal jährlich in schriftlicher Form, per E-Mail oder Telefax einberufen. Sie müssen auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder oder der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann im begründeten Einzelfall abgekürzt werden.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann vorsehen, dass bei Bedarf Gremiensitzungen ohne physische Präsenz der Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter als virtuelle Sitzung stattfinden und die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) ausüben können. Eine Gremiensitzung ist als Präsenzsitzung durchzuführen, sofern dies innerhalb von fünf Kalendertagen nach dem Versand der Einladung von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird. In diesem Fall kann die Einladungsfrist angemessen verkürzt werden.

(9) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Beschlüsse werden im Wortlaut festgehalten und von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden unterschrieben.

(10) Der Ostdeutsche Sparkassenverband legitimiert die Mitglieder der Gremien gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde durch schriftliche Bestätigung.

II. Vorstand

§ 7 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands

(1) Der Vorstand überwacht die Beachtung des Stifterwillens. Die oder der Vorsitzende des Vorstands oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann mit der Wahrnehmung der Vertretung beauftragt werden.

(2) Der Vorstand kann für satzungsgemäße Vorhaben bis zu zehn Prozent der Erträge und Zuwendungen nach § 4 Abs. 5 verwenden.

(3) Der Vorstand ist darüber hinaus zuständig für:

- a) den Beschluss von Anlagerichtlinien für das Stiftungsvermögen,
- b) die rechtsgeschäftliche Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens,
- c) den Beschluss über die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens nach § 3 Abs. 3,
- d) die Feststellung von Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht,
- e) die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) den Vorsitzenden der Landeskuratorien und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern,
- b) dem Geschäftsführenden Präsidenten oder der Geschäftsführenden Präsidentin des Ostdeutschen Sparkassenverbands.

(2) Vorsitzender/Vorsitzende des Vorstands ist der Geschäftsführende Präsident/die Geschäftsführende Präsidentin des Ostdeutschen Sparkassenverbands. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der/des Vorsitzenden wird aus der Mitte des Vorstands gewählt. Sie oder er soll in einer Amtszeit aus dem Kreis der Sparkassenvorstandsmitglieder, in der nächsten aus dem der Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Trägerbereich (kommunale Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamte oder Mitglieder einer kommunalen Vertretungskörperschaft) gewählt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands können sich im Verhinderungsfall von anderen Mitgliedern oder von Mitgliedern des jeweiligen Landeskuratoriums vertreten lassen. Der Geschäftsführende Präsident/die Geschäftsführende Präsidentin des Ostdeutschen Sparkassenverbands wird im Verhinderungsfall durch den Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin des Ostdeutschen Sparkassenverbands vertreten.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.

III. Landeskuratorien

§ 9 Aufgaben und Arbeitsweise der Landeskuratorien

(1) Das jeweilige Landeskuratorium kann landesspezifische Förderschwerpunkte beschließen. Es beschließt auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers über Eigenprojekte der Stiftung und über Förderanträge.

(2) Das Landeskuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Zusammensetzung der Landeskuratorien

(1) Die Landeskuratorien bestehen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt aus jeweils zwei Sparkassenvorstandsmitgliedern und zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus dem Trägerbereich, im Freistaat Sachsen aus drei Sparkassenvorstandsmitgliedern und drei Vertreterinnen oder Vertretern aus dem Trägerbereich. Die Sparkassenvorstandsmitglieder werden durch die Arbeitsgemeinschaften der Sparkassenvorstände und die Vertreter aus dem Trägerbereich durch die kommunalen Spitzenverbände in dem jeweiligen Land berufen. Die Sparkassenvorstandsmitglieder und die Vertreterinnen/Vertreter aus dem Trägerbereich können sich im Verhinderungsfall jeweils von anderen Sparkassenvorstandsmitgliedern und Vertreterinnen/Vertretern aus dem Trägerbereich, die dem Landeskuratorium angehören, vertreten lassen.

(2) Zusätzlich werden ein bis drei Vertreterinnen oder Vertreter des öffentlichen Lebens durch die übrigen Mitglieder des jeweiligen Landeskuratoriums berufen.

Eine Berufung bis zur Vollendung des 74. Lebensjahres ist möglich.

(3) Darüber hinaus gehören jedem Landeskuratorium an:

- a) der Geschäftsführende Präsident/die Geschäftsführende Präsidentin des Ostdeutschen Sparkassenverbands,
- b) je eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Lottereaufsicht zuständigen Landesministeriums,
- c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Kulturangelegenheiten zuständigen Landesministeriums.

Im Verhinderungsfall wird der Geschäftsführende Präsident/die Geschäftsführende Präsidentin des Ostdeutschen Sparkassenverbands durch den Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin des Ostdeutschen Sparkassenverbands vertreten.

Für die unter b) und c) genannten Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Landesverwaltung gilt folgendes: Diese werden durch das jeweilige Ministerium ernannt. Zusätzlich ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Die Benennung erfolgt bis auf weiteres und kann durch die Ministerien widerrufen werden. In diesem Fall ist eine neue Vertreterin oder ein neuer Vertreter zu benennen. Die oder der Vorsitzende des Landeskuratoriums kann die Vertretungsbefugnis prüfen und feststellen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Landeskuratoriums wird in einer Amtszeit aus dem Kreis der Sparkassenvorstandsmitglieder auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaften der Sparkassenvorstände, in der nächsten aus dem der Träger auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände gewählt, während seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter aus dem jeweils anderen Kreis zu wählen ist.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Landeskuratoriums beratend teil.

IV. Geschäftsführerin/Geschäftsführer, Geschäftsstelle

§ 11 Geschäftsführerin/Geschäftsführer

(1) Der Vorstand bestellt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer. Der Vorstand kann eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bestellen. Der Vorstand kann der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer die Bezeichnung Stiftungsdirektorin/Stiftungsdirektor verleihen.

(2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und ihre/seine Stellvertreterin, ihr/sein Stellvertreter werden für einen Zeitraum von längstens sechs Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und ihre/seine Stellvertreterin, ihr/sein Stellvertreter die Geschäfte bis zur Neubestellung fort. Eine Abbestellung während der Amtszeit kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

§ 12 Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsführung obliegt der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

(2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist darüber hinaus zuständig für:
a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens in Ausführung der Entscheidung des Vorstands gemäß § 7 Abs. 3 Buchst. b,
b) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse von Vorstand und Landeskuratorien,
c) den Entwurf des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts.

(3) Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz am Sitz des Ostdeutschen Sparkassenverbands. Derzeitiger Sitz ist Berlin.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Bescheinigung der Vertretungsbefugnis durch den Ostdeutschen Sparkassenverband

Unbeschadet der Befugnisse der Stiftungsaufsichtsbehörde bescheinigt der Ostdeutsche Sparkassenverband bei Bedarf die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den Gremien und ggf. den Umfang ihrer Vertretungsvollmacht.

§ 14 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 15 Staatsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln).

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 16 Prüfung

(1) Die Stiftung hat sich der regelmäßigen jährlichen Prüfung durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu unterwerfen. Die Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind durch den Vorstand zu bestellen.

(2) Die Kosten für die Wirtschaftsprüfung trägt der Ostdeutsche Sparkassenverband.

§ 17 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Vorstandsbeschlusses mit einer Mehrheit von mindestens sieben Stimmen. Ein derartiger Beschluss kann nicht im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

§ 18 Änderung des Stiftungszwecks

(1) Ist in den Verhältnissen eine Änderung eingetreten, die dem Vorstand ein Verfolgen des Stiftungszwecks nicht mehr als sinnvoll erscheinen lässt, kann der Zweck der Stiftung geändert werden. Hierzu bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit einer Mehrheit von mindestens sieben Stimmen. Ein derartiger Beschluss kann nicht im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(2) Der neue Stiftungszweck hat ein gemeinnütziges zu sein. Bei der Bestimmung des neuen Stiftungszwecks hat sich der Vorstand möglichst nah an dem ursprünglichen Zweck zu orientieren. Die Stiftung hat weiterhin ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung nach § 2 Abs. 3 zu verfolgen.

§ 19 Aufhebung

(1) Durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder kann die Aufhebung der Stiftung erfolgen, wenn nach den eingetretenen Verhältnissen eine gründliche und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks dauernd ausgeschlossen erscheint. Ein derartiger Beschluss kann nicht im schriftlichen Verfahren gefasst werden. § 6 Abs. 9 Satz 2 findet dabei keine Anwendung.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Ostdeutschen Sparkassenverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Stiftungsvermögens dürfen erst nach der Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 20 Übergangsklausel

Die Bestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 2 gilt ab der im Jahr 2026 beginnenden Amtsperiode.

Berlin, 03.07.2024